

## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich .....	1
2. Anmeldung und Zulassung zur Prüfung .....	1
3. Durchführung der Prüfung .....	2
3.1. Durchführung der Prüfung SCC gemäß Dok. 018 .....	2
3.2. Durchführung der Prüfung SCC gemäß Dok. 017 .....	2
4. Bewertung .....	2
5. Wiederholung der Prüfung.....	2
6. Zertifizierungsentscheidung .....	2
7. Überwachung .....	3
8. Rezertifizierung.....	3
9. Prüfungsunterlagen .....	3
10. Kosten.....	3
11. Änderungsdienst.....	3
Anlage 1 - Formale Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung und Zertifizierung .....	4
Anlage 2 - Dokumentenmatrix .....	5

## 1. Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Zertifizierungsordnung (PZO) gilt für alle Zertifizierungsverfahren für SCC-Personal entsprechend dem Programm zur Zertifizierung von Personen der DEKRA Certification GmbH. Prüfungen auf der Grundlage des Normativen SCC-Regelwerkes und der DIN EN ISO 17024 in den jeweils gültigen Fassungen führen zu den DAkkS akkreditierten SCC-Abschlüssen (Sicherheits Zertifikat Kontraktoren):

- Operativ tätige Mitarbeiter gemäß Dokument 018
- Operativ tätige Führungskräfte gemäß Dokument 017

Zusätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) (D-030-18) und die Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen (AZB) (D-030-19) der DEKRA Certification GmbH.

Die Dienstleistungen der Zertifizierungsstelle stehen allen interessierten Personen offen und die DEKRA Certification GmbH garantiert die Gleichbehandlung aller Antragsteller durch die Festlegung objektiver Kriterien für die Zulassung, die Prüfung und die Zertifizierung.

Aus Vereinfachungsgründen wurde für Bezeichnungen durchgängig die männliche Form gewählt. Damit soll keine Benachteiligung eines Geschlechts verbunden sein; die Bezeichnungen erfassen die jeweilige weibliche Form ebenso.

## 2. Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

Die Anmeldung zu einer Prüfung und Zertifizierung erfolgt schriftlich anhand des Antrags zur Zertifizierung für SCC-Personal (F-03S-22) und Bestätigung der PZO, AZB und AGB der DEKRA Certification GmbH. Die Antragstellung muss spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin erfolgen.

Die Teilnahme an den unter **Punkt 1** genannten Prüfungen unterliegt den in **Anlage 1** genannten Zulassungsvoraussetzungen. Die in der **Anlage 1** geforderten Nachweise sind dem Antrag zur Zertifizierung beizufügen. Die Nachweispflicht liegt beim Kandidaten.

Die Zertifizierungsstelle prüft die Vollständigkeit und formale Richtigkeit der Anmeldeunterlagen sowie das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

Bei nicht erfüllten Zulassungsvoraussetzungen wird der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen oder der Kandidat nimmt an der Prüfung teil und reicht die fehlenden Nachweise innerhalb von 10 Werktagen nach. Sollten die Zulassungsvoraussetzungen nicht innerhalb von 10 Werktagen nach dem Prüfungstermin erfüllt

worden sein, wird eine durchgeführte Prüfung ohne weiteres als nicht bestanden gewertet und der Prüfungspreis ist in voller Höhe zu entrichten. Bei Unklarheiten ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, weitere Nachweise anzufordern.

Alle Nachweise müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Ausländische Nachweise müssen über einen öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer durch den Antragsteller übersetzt sein.

### 3. Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt schriftlich und besteht aus Multiple-Choice-Fragen, die nach Vorgaben des Normativen SCC-Regelwerkes und unter Verwendung des aktuellen SGU-Prüfungsfragenkataloges von der Zertifizierungsstelle zusammengestellt werden. Jeder Fragebogen darf nur einmal verwendet werden.

Die Prüfung erfolgt grundsätzlich in deutscher Sprache. Die Organisation der Prüfung liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle. Die Prüfung führt ein zugelassener und von der DEKRA Certification GmbH für diese Durchführung beauftragter Prüfer durch. Die Organisation der Prüfung vor Ort obliegt dem eingesetzten Prüfer.

#### 3.1. Durchführung der Prüfung SCC gemäß Dok. 018

Die Prüfung erfolgt schriftlich und besteht aus 40 Multiple-Choice-Fragen (MC-Fragen). Die Dauer der Prüfung beträgt 60 Minuten. Die mögliche Höchstpunktzahl beträgt 40 Punkte.

Die Prüfung wird von einem Prüfer abgenommen. Bei der Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.

#### 3.2. Durchführung der Prüfung SCC gemäß Dok. 017

Die Prüfung erfolgt schriftlich und besteht aus 70 Multiple-Choice-Fragen (MC-Fragen). Die Dauer der Prüfung beträgt 105 Minuten. Die mögliche Höchstpunktzahl beträgt 70 Punkte.

Die Prüfung wird von einem Prüfer abgenommen. Bei der Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.

### 4. Bewertung

Die Auswertung der Prüfung erfolgt durch den beauftragten Prüfer.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der möglichen Höchstpunktzahl erreicht wird. Bei weniger als 70 % gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Bei jeder MC-Frage werden vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, wobei immer eine Antwort richtig ist. Jede richtig beantwortete MC-Frage wird mit einem Punkt gewertet.

Das Prüfungsergebnis und die Prüfungsunterlagen werden der Zertifizierungsstelle übermittelt und gegen geprüft.

### 5. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden. Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt schriftlich anhand des Antrags zur Wiederholungsprüfung (F-03S-09) und Bestätigung der PZO, AZB und AGB der DEKRA Certification GmbH.

### 6. Zertifizierungsentscheidung

Das Zertifizierungsgremium trifft die Zertifizierungsentscheidung in der Regel innerhalb von max. 3 Wochen nach dem Prüfungstermin. Weicht das Zertifizierungsgremium vom Votum des Prüfers ab, ist dies schriftlich zu begründen.

Bei bestandener Prüfung und erfolgreicher Zertifizierung wird das DEKRA Zertifikat in der Regel in deutscher und englischer Sprache für die Laufzeit von max. 10 Jahren erteilt. Das Zertifikat beinhaltet die folgenden Angaben: vollständiger Name, Geburtsdatum und Titel (falls vorhanden) der zertifizierten Person, die erworbene Qualifikationsstufe, DEKRA Logo, DEKRA Zeichen, Angaben zur Zertifizierungsstelle, Prüfungsdatum, Prüfungsort, Ausstellungsdatum und Ablaufdatum des Zertifikates, eindeutige Zertifikatsnummer, das SCC-Logo, das Logo der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) sowie die Unterschrift der verantwortlichen Person.

Die Zertifikatsinhaber werden in das zur Veröffentlichung für berechnigte Personen bestimmte Verzeichnis der

zertifizierten Personen der DEKRA Certification GmbH aufgenommen. Das Zertifikat bleibt das Eigentum der DEKRA Certification GmbH. Die Nutzungsbedingungen für das Zertifikat sind in den AZB geregelt.

## 7. Überwachung

Die zertifizierte Person hat eigenverantwortlich ihren Kompetenzerhalt sicherzustellen. Die DEKRA Certification GmbH überwacht die Einhaltung der Nutzungsbedingungen für das Zertifikat. Dazu gehören – sofern im Gültigkeitszeitraum des Zertifikats eintretend – die Auswertung von Informationen von Aufsichtsbehörden, die Bewertung von Beschwerden und Informationen von interessierten Kreisen sowie von eingeleiteten rechtlichen Schritten in Bezug auf die zertifizierte Person.

## 8. Rezertifizierung

Eine Rezertifizierung kann vom Zertifikatsinhaber spätestens bis zu 3 Monaten nach dem Ablauf der Gültigkeit des aktuellen Zertifikates unter Verwendung des Antrags auf Rezertifizierung (F-03S-17) schriftlich bei DEKRA Certification GmbH beantragt werden. Dabei sind die in der **Anlage 1** geforderten Nachweise mit einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nicht akzeptiert.

Voraussetzung für eine Rezertifizierung sind ein vollständiger und korrekter Antrag, die positive Bewertung der eingereichten Nachweise sowie die erfolgreiche Durchführung einer erneuten Prüfung binnen 3 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit der alten Urkunde gemäß **Punkt 3** notwendig. Bei erfolgreicher Rezertifizierung wird ein neues Zertifikat für weitere max. 10 Jahre ausgestellt. Das bisherige Zertifikat verliert seine Gültigkeit.

## 9. Prüfungsunterlagen

Alle Unterlagen zur Prüfung werden von der Zertifizierungsstelle elektronisch oder in Papierform archiviert aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

## 10. Kosten

<b>Erstprüfung/ Wiederholung der Prüfung (inkl. Zertifizierung)/ Rezertifizierung</b>	<b>Preis zzgl. MwSt.</b>	<b>Preis inkl. MwSt.</b>
Operativ tätige Mitarbeiter gemäß Dok. 018	125,00 EUR	148,75 EUR
Operativ tätige Führungskräfte gemäß Dok. 017	150,00 EUR	178,50 EUR

Abweichend von diesen Regelpreisen kann für Gruppenprüfungen eine angemessene Rabattierung vereinbart werden. Die Zustimmung dazu obliegt dem Fachkoordinator Personenzertifizierung.

## 11. Änderungsdienst

Der Kandidat bzw. die zertifizierte Person hat sich laufend eigenverantwortlich über Änderungen an den für den Zertifizierungsprozess relevanten Verfahren, Beschreibungen, Dokumenten und Formularen zu informieren. Die aktuellen Unterlagen sind auf der Website der DEKRA Certification GmbH erhältlich.

**Anlage 1 - Formale Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung und Zertifizierung**

<b>Erstzertifizierung</b>		
<b>Option</b> (nur eine der Optionen muss erfüllt sein)	<b>Erklärung</b>	<b>Einzureichende Nachweise</b>
<b>Option 1</b> <b>Berufsausbildung/ Studium in Deutschland</b>	Abgeschlossene/s deutsche Berufsausbildung/ deutsches Hochschulstudium (gemäß BBiG bzw. Qualifikationsgruppen 1-4 gemäß Anlage 13 SGB VI)	Nachweis über ein/e abgeschlossene/s deutsche/s Berufsausbildung oder Hochschulstudium, z. B. Facharbeiterbrief, Meisterbrief, Diplomurkunde
<b>oder Option 2</b> <b>Berufsausbildung/ Studium im Ausland</b>	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1- 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht <b>mit</b> mind. 1jähriger Berufserfahrung in Deutschland und damit Kenntnissen im deutschen Arbeits- und Umweltschutz	Nachweis über ein/e ausländische/s abgeschlossene/s Berufsausbildung oder Hochschulstudium, z. B. Facharbeiterbrief, Meisterbrief, Diplomurkunde <b>und</b> Bestätigung des Arbeitgebers über mind. 1jähriger Berufserfahrung in Deutschland mit Angaben des Kandidaten, zum Arbeitgeber, zum Beschäftigungszeitraum und zur konkreten Tätigkeit
<b>oder Option 3</b> <b>An-/Ungelernte Personen aus dem In- und Ausland</b>	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 5 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht, die jedoch aufgrund mind. 3jähriger Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Fähigkeiten erworben haben, die üblicherweise denen von Personen der höheren Qualifikationsgruppe 4 entsprechen und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz besitzen	Bestätigung des Arbeitgebers über mind. 3jährige Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit Angaben des Kandidaten, zum Arbeitgeber, zum Beschäftigungszeitraum und zur konkreten Tätigkeit (Tätigkeit muss dem Berufsbild entsprechen)
<b>oder Option 4</b> <b>SCC-Schulung</b>	Mindestens 24 U-Std. (à 45 Min.) mit Lernzielen für Führungskräfte bzw. Mitarbeiter gemäß Tabelle 1 des Normativen SCC-Regelwerkes	Ausgefüllter Schulungsnachweis SCC-Personal (F-03S-32) eines von DEKRA anerkannten Bildungsdienstleisters/ Dozenten
<b>Rezertifizierung</b>		
<b>Option</b>	<b>Erklärung</b>	<b>Einzureichende Nachweise</b>
<b>Rezertifizierung</b>	Personen, die ein noch gültiges SCC-Zertifikat nach SCC-Dok. 017 bzw. Dok. 018 besitzen*  <b>*Im Ausnahmefall kann die erneute Prüfung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der alten Urkunde erfolgen.</b>	Kopie des noch gültigen SCC-Zertifikats nach SCC-Dok. 017 bzw. Dok. 018

**Bitte beachten Sie unbedingt die folgenden Hinweise:**

- Alle eingereichten Nachweise müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Ausländische Nachweise müssen über einen öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer durch den Antragsteller übersetzt sein.
- Die Inhalte der Schulung müssen sich auf das deutsche (Arbeitsschutz-)Recht beziehen. Verkürzte SCC-Schulungen (z. B. 8 statt 24 UE) können nach Einzelfallprüfung fehlende Berufserfahrung in Deutschland ersetzen. Schulung kann nur von anerkannten, im SGU-Bereich qualifizierten Bildungsdienstleistern/Dozenten durchgeführt werden. Über die Anerkennung von im SGU-Bereich qualifizierten Bildungsdienstleistern/Dozenten entscheidet DEKRA Certification GmbH. Das DEKRA Formular „Schulungsnachweis SCC-Personal“ (F-03S-32) in der aktuellen Fassung ist in jedem Fall anzuwenden. Andere Schulungsnachweise werden nicht akzeptiert. Die personenbezogenen Schulungsnachweise sind 10 Jahre gültig.

**Weitergehende Erläuterungen finden Sie in dem Merkblatt Zulassungsvoraussetzungen SCC-Personal.**

**Anlage 2 - Dokumentenmatrix**

Dokument/Formblatt	Nr.	Teilnehmer			Prüfer			DEKRA Certification		
		EZ		RZ	EZ		RZ	EZ		RZ
Prüfungs- und Zertifizierungsordnung (PZO) SCC-Personal	D-09S-01	x		x	x		x	x		x
Allgemeine Zertifizierungsbedingungen (AZB) Personenzertifizierung	D-030-19	x		x	x		x	x		x
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Personenzertifizierung	D-030-18	x		x	x		x	x		x
Ablauf des Zertifizierungsverfahrens Personenzertifizierung	V-09S-01				x		x	x		x
Antrag zur Zertifizierung SCC-Personal	F-03S-22	x						x		x
Antrag zur Rezertifizierung	F-03S-17			x				x		x
Schulungsnachweis SCC-Personal	F-03S-32	x						x		
Merkblatt Zulassungsvoraussetzungen SCC-Personal	-	x		x	x		x	x		x
Musternachweis Berufserfahrung SCC-Personal	-	x								
Checkliste zur Prüfungsdurchführung SCC-Personal	C-09S-03				x		x	x		x
Fragebogen inkl. Antwortblatt	-	x		x	x		x	x		x
Lösungsmatrix	-				x		x	x		x
Antrag zur Wiederholungsprüfung	F-03S-09	o		o				o		o
Kandidatenliste/ Zertifizierungsentscheidung	F-09S-24	x		x	x		x	x		x
Zertifikat*	-	x		x				x		x
Entscheid zum Zertifizierungsverfahren	-	x		x				x		x
Prüferbeauftragung	F-06S-03				x		x	x		x
Rechnung und Reisekostenbelege des Prüfers	-				x		x	x		x
Normatives SCC-Regelwerk des DGMK – Arbeitskreises (inkl. Kommentare)	-						x			x
DIN EN ISO 17024	-						x			x
Erklärungen:										
EZ = Erstzertifizierung RZ = Rezertifizierung o = bei Bedarf (optional) x = zwingend erforderlich *Zertifikat nur bei erfolgreicher Zertifizierung										